

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1896.

Nr 27.

Inhalt: 1. **Salz- und Steuer-Wesen:** Umpfängung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe; — Umlagerung des Eisenbahn-Postregulatives und des Regierstellen-Regulatives; — Umlagerung von Zölleisen;

— Anlage 8 der Ausführungsbestimmungen zum Handelsvertrage vom 16. Juni 1895 Seite 265
2. **Konkordat-Wesen:** Befreiung eines Konkordat-Extrakt; — Umpfängung 277
3. **Salz-Wesen:** Umpfängung von Kalksteinen aus dem Reichsgelände 277

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — Central-Blatt 1888 S. 642 — wird

1. unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt:
„Ebenso kann Salz zur Fabrication von sogenannten Natralsalz steuerfrei verarbeitet werden“, und
2. unter 2B hinter lit. k eingeschaltet:
„I, 5 Prozent der bei der Aufbereitung gewonnenen Salzmenge. (Nur bei der Aufbereitung zulässig)“.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

I. Der Absatz 6 des §. 25 des Eisenbahn-Postregulatives (Central-Blatt 1888 S. 573) erhält folgende Fassung:

„Zweiten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abgehende Beamte überwacht und der Begleitführer sowie das Ladungsverzeichnis mit dem im Absatz 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichs- und Staatsbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Bahnbefugtenstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Befreiung des Postinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Be-